



**EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN**

# Schulzahnpflege- verordnung

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung  
vom 22. April 2003 und 23. Oktober 2012

In Kraft ab 1. August 2003

[www.pieterlen.ch](http://www.pieterlen.ch)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Pieterlen erlässt gestützt auf Artikel 1 Abs. 3 des Schulzahnpflegereglements vom 27. Mai 2003 und auf die Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2002 die folgende

## Schulzahnpflege- verordnung

Alle männlichen Bezeichnungen sind auch für weibliche Personen zutreffend.

<i>Gegenstand</i>	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt in der obligatorischen Volksschulzeit:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Behandlungskostenbeiträge</li><li>die Geltendmachung der Beiträge</li><li>die Beitragsberechnungen</li></ol> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schulzahnpflegereglements, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen Rechts.</p>
<i>Anspruchsberechtigung</i>	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Für die Prüfung von Beiträgen an die Behandlungskosten durch die Finanzverwaltung sind die persönlichen und finanziellen Verhältnis aufgrund des Prämienverbilligungsentscheides der obligatorischen Krankenversicherung massgebend.</p>
<i>Ausschluss von den Beitragszahlungen</i>	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>versäumte Sitzungen;</li><li>Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.)</li><li>spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);</li><li>Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG etc.;</li><li>bei nachweisbar fehlender und ungenügender Zahnprophylaxe. <sup>1</sup></li></ol> <p><sup>2</sup> Die privat Zahnärztliche Behandlung darf die massgebenden Kosten einer schul Zahnärztlichen Behandlung nicht überschreiten (SUVA-Tarif - Befundaufnahme nach Position 4010).</p>

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2012

Grenzwerte	<p><b>Art. 4 <sup>2</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde weniger als Fr. 100.--, wird dieser nicht ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Pro Schüler und Kalenderjahr werden die Behandlungskostenbeiträge auf maximal Fr. 250.-- limitiert.</p> <p><sup>3</sup> Für kieferorthopädische Eingriffe (anomale Gebisse) wird kein Beitrag geleistet. Für solche Zahnbehandlungen können die Eltern bei den meisten Krankenkassen vor dem 6. Altersjahr eine entsprechende Versicherung abschliessen.</p>
Geltendmachung des Beitrages	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels dem Prämienverbilligungsentscheid der Krankenkasse bei der Finanzverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Für die Geltendmachung sind beizubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;</li> <li>b. Prämienverbilligungsentscheid der Krankenkasse;</li> <li>c. Einzahlungsschein des Zahnarztes für die direkte Überweisung des Beitrages an den behandelnden Zahnarzt;</li> <li>d. Bei bezahlten Behandlungskostenrechnungen durch die Eltern ein Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die Überweisung des Gemeindebeitrages.</li> </ol>
Beitragssätze	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beitragssätze der massgebenden Behandlungskosten sind in 3 Stufen (75% / 50% /25%) nach dem Prämienverbilligungssystem abgestuft.</p> <p><sup>2</sup> Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen<sup>3</sup>.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Schulzahnpflegereglements auf den 1. August 2003 in Kraft</p>

---

<sup>2</sup> Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2012

<sup>3</sup> Behandlungskostenbeiträge können von den Gemeinden soweit der Lastenverteilung der Sozialhilfe zugeführt werden, als sie von der Gemeindesozialhilfebehörde im Rahmen der SKOS-Richtlinien an bedürftige Personen im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung ausgerichtet werden. Es steht den Gemeinden frei, weiteren Personen Beiträge auszurichten.

## Genehmigung

Der Gemeinderat Pieterlen hat diese Verordnung am 22.04.2003 GRB-Nr. 051\_03 genehmigt.

2542 Pieterlen, 22.04.2003 - LÄ

### **GEMEINDERAT P I E T E R L E N**

Präsident

Gemeindeschreiber

*sig. Ueli Anliker*

*sig. Kurt Lässer*

---

Die Änderungen wurden an der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2012 genehmigt und treten per 1. Januar 2013 in Kraft.

Pieterlen, 4. März 2013

### **GEMEINDERAT P I E T E R L E N**

Präsidentin

Gemeindeschreiber

Brigitte Sidler

David Löffel